

Meldepflichten BienenhalterInnen

Die Neuaufstellung und Auflassung eines Heimbienenstandes sind vom Bienenhalter unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

Darüber hinaus sind Bienenhalter verpflichtet, dem Bürgermeister jährlich bis längstens 15. April den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben. Diese Meldung muss zusätzlich zur Meldung im VIS erbracht werden.

Wanderbienenstände und Wanderbescheinigung

Jede Wanderung mit Bienen innerhalb Kärntens (ausgenommen Wanderungen innerhalb des Gebietes einer Gemeinde) darf erst nach Ausstellung einer Wanderbescheinigung erfolgen. Die Wanderbescheinigung wird von ermächtigten Stellen (siehe unten) ausgestellt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Unter anderem muss eine von einem Sachverständigen nach dem Bienenseuchengesetz bzw. Tiergesundheitsgesetz 2024 im laufenden Kalenderjahr erstellte Bescheinigung über die Freiheit aller Bienenvölker des Bienenstandes von anzeigepflichtigen Krankheiten vorgelegt werden. Dies dient der Verhinderung der Ausbreitung von Bienenseuchen.

Die beabsichtigte Aufstellung von Wanderbienenständen außerhalb des Gebietes der Gemeinde des Standortes des Heimbienenstandes ist vom Bienenhalter dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bienenstand aufgestellt werden soll, längstens zwei Wochen vor der geplanten Aufstellung des Bienenstandes unter Vorlage einer Wanderbescheinigung sowie unter Angabe des Ortes der geplanten Aufstellung und der Anzahl der Bienenstöcke anzuzeigen.

Legt der Antragsteller keine Wanderbescheinigung vor, hat der Bürgermeister die Aufstellung eines Wanderbienenstandes innerhalb einer Frist von einer Woche nach Einlangen der Anzeige zu untersagen.

Ermächtigte Stellen (wer erteilt die Wanderbescheinigung?)

Zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen sind ermächtigt:

1. Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Ochsendorf 16, 9064 Ochsendorf
2. Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imker in Kärnten, Stockenboi 28, 9714 Stockenboi

Verursachte Schäden durch den Bären an Bienenvölkern werden gem. § 5 des Kärntner Wildschadenfondsgesetzes nur dann an Imker gewährt, wenn die Voraussetzungen der Meldepflichten und der Bienen-Wanderbestimmungen eingehalten wurden.

Schäden, die durch den Bären verursacht wurden, sind über die Risshotline (0664/80 53 61 14 99) zu melden.

Vespa velutina – Bienen in Gefahr

Die asiatische Hornisse „Vespa velutina“ ist eine invasive Tierart. Im April 2024 wurde die asiatische Hornisse erstmals in Österreich – konkret in Salzburg – nachgewiesen. Auch in Kärnten ist mit einem Auftreten zu rechnen. Eine beliebte Nahrungs- bzw. Eiweisquelle stellt neben anderen Insekten vor allem die Honigbiene dar.

Um eine mögliche Etablierung dieser gebietsfremden Art zu verhindern bzw. zu verzögern, ist es besonders wichtig, potenzielle Sichtungen zeitnah zu melden. Auf das Informationsblatt zur *Vespa velutina* samt Darstellung der Meldemöglichkeit wird verwiesen <https://bienengesundheit.at/vespa-velutina>.